

erzelen wollte, um genau anzugeben, daß es sich um eine geistige, individuelle, persönliche Schöpfung des Autors handle.

Herr Engelhorn verlangte weiter:

eine neue Bestimmung zum Schutze der editio princeps, d. h. der Neuauflage längst zum Gemeingut gewordener und von einem Verleger der Vergessenheit entrissener Werke;

die Beibehaltung irgend einer Bestimmung, die die Veröffentlichung von Anthologien gestattet;

die aus praktischen Gründen sich empfehlende Beibehaltung einer besonderen Bestimmung, betreffend die Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die der Berichterstatter nach dem gleichen Gesetz wie die Kunstwerke zu schützen empfahl;

die Beibehaltung des Artikels 21, der die Tonwerke den Fabrikanten mechanischer Musikinstrumente überliefert, oder aber den Abschluß eines internationalen Abkommens, um in dieser Richtung alle Länder gleichzustellen;

die Beibehaltung der Bestimmung, wonach es einem Dritten freistünde, das Schriftwerk oder den Vortrag eines Autors vorzutragen, sobald dieselben erschienen sind;

endlich die freie Wiedergabe einer einzelnen Rede in Separatdruck (der Entwurf untersagt bloß die Wiedergabe von Reden in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält).

In all diesen Punkten stieß Herr Engelhorn auf eine lebhafteste Gegnerschaft von Seiten derjenigen, die übereinstimmend die These verfolgten, daß der Autor allein derartige Benutzungen sowohl im Interesse seiner eigenen Persönlichkeit als Autor, wie im Interesse der materiellen Nutzung seines Werkes gestatten oder aber verweigern dürfe.

Dagegen konnte in folgenden Punkten eine Uebereinstimmung zwischen Herrn Engelhorn und der Majorität konstatiert werden:

Die Schutzfrist für nachgelassene Werke sollte von zehn auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes gebracht werden.

Es genügt keineswegs, bloß den Nachdrucker, der vorsätzlich gehandelt hat, zu bestrafen; man muß auch denjenigen treffen, der aus Fahrlässigkeit gehandelt hat; würde man das Vergehen des Nachdrucks aus Fahrlässigkeit beseitigen, dann würde der Entwurf die Mittel zur Ahndung von Rechtsverletzungen in einer Weise beschränken, daß dadurch die Wirkung des ganzen Gesetzes im höchsten Grade gefährdet wäre, denn alsdann würde das Gesetz nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, wo die böse Absicht des Beklagten augenscheinlich ist, zur Anwendung gelangen.

Die Vorschrift, nach der es gestattet sein soll, den Abdruck amtlicher Schriften durch ein besonderes Verbot zu untersagen (Artikel 16, Ziffer 2), sowie die Bestimmung des Artikels 44, zweiter Absatz, die erlaubt, jeden gerichtlich zu verfolgen, der vorsätzlich Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen anderer Art veröffentlicht, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht, sollte vielmehr in Spezialgesetzen oder in den Gesetzbüchern ihren Platz finden.

Der Kongreß stimmte dem Berichterstatter ebenfalls bei in der Forderung auf Weglassung jeder ins einzelne gehenden und einschränkenden Aufzählung der schutzfähigen Werke, insbesondere hinsichtlich der Vorträge, scenischer und choreographischer Werke und auf Anwendung eines allgemeinen Ausdrucks, um den Umfang des Urheberrechtes zu umschreiben, z. B. des Ausdruckes: »Recht der Wiedergabe«, wodurch man dann die Vereinfachung der in Bezug auf die Rechtsverletzungen aufgestellten Strafbestimmungen erreichen könnte.

Ebenso unterstützte der Kongreß die Forderung auf

wirksameren Schutz des Zeitungsinhalts gegen Wiedergabe in anderen Zeitungen. In diesem letzteren Punkte hielt Herr Osterrieth die Lösung für wünschenswert, daß die Wiedergabe der bloßen Nachrichten gestattet, dagegen deren litterarische und individuelle Form geschützt würde; was die Zeitungsartikel anbelangt, so hält er deren freie Wiedergabe nur dann für gerechtfertigt, wenn sie zur Auskunft oder öffentlichen Debatte dient. Um die zahlreichen, täglich sich in der Presse breitmachenden Mißbräuche zu bekämpfen, wäre es also seiner Ansicht nach das Beste, diese Wiedergabe auf den Nachrichtendienst und die politische Diskussion zu beschränken; andererseits hat die Erfahrung gelehrt, daß der Zwang, die Artikel mit einem Nachdrucksverbot versehen zu müssen, sich in der deutschen Presse nicht eingebürgert hat. Der Kongreß nahm denn auch in dieser Frage eine sehr weitgehende Resolution an.

Die Rechte an Tonwerken hatten auf dem Kongreß zwei ebenso beredete wie energische Verteidiger in den Herren Victor Souhon und Kapellmeister Kösch, dem Generalsekretär der Gesellschaft deutscher Komponisten, gefunden. Beide legten öffentlich von der Solidarität ihrer gemeinsamen Bestrebungen Zeugnis ab. Nach Herrn Kösch müßten die deutschen Musiker den jetzigen Zustand den im Entwurfe aufgestellten Bestimmungen vorziehen, es wäre denn, der letztere würde von vielen Einschränkungen befreit; die Artikel 10, 12 und 15 bringen Verbesserungen, die Artikel 14, 19, 20, 32 und 62 aber nur zweifelhafte Fortschritte und die Artikel 21, 25, 26, 39, 63 und 69 sind geradezu schlimmer als das jetzige Gesetz.

Herr Kösch bekämpft hauptsächlich die Einschränkungen des Ausführungsrechtes und die Möglichkeit, Tonwerke zur Uebersetzung auf mechanische Musikinstrumente ohne Genehmigung des Komponisten wegzunehmen; eine solche Freiheit würde nicht nur die Komponisten schädigen, die Kunst herabwürdigen, eine vortreffliche Rechtsprechung des Reichsgerichtes, das jetzt in Deutschland diese Frage aufgeklärt hat, über den Haufen werfen, sondern sie würde nur einzelnen Gewerbetreibenden zu gute kommen, die schon an und für sich großen Profit machen. Mehrere Redner wandten sich insbesondere gegen die Motive zu Artikel 21, wonach den deutschen Komponisten und Verlegern zu Gunsten der vaterländischen Industrie ein Entgegenkommen zugemutet werden soll, wie ihnen auch in betreff der Benutzung fremder Dichtungen (Artikel 19) ein Entgegenkommen bewiesen werde.

Hervorzuheben ist noch, daß die Herren Foa und Bauvermans merkwürdige Beispiele von der Art und Weise anführten, wie die sogenannten philodramatischen und Musikgesellschaften alle möglichen Mittel und Wege ersinnen, um sich der Abgabepflicht an die Autoren zu entziehen, indem sie Privatkonzertere, die aber im Grunde öffentlich sind, organisieren. Die radikalste Forderung wäre der unbedingte Schutz des Ausführungsrechtes; der Berichterstatter muß aber anerkennen, daß, wollte die Regierung einen Entwurf ohne solche Einschränkungen der Öffentlichkeit übergeben, ein derartiges Vorgehen schwere Angriffe auf das Gesetz selbst nach sich ziehen würde. Deshalb schlägt der Kongreß eventuell vor, die Ausführungsfreiheit auf die volkstümlichen Tanzbelustigungen an Kirchweihen und Jahrmärkten (mit Ausschluß jedoch der eigentlichen Lokale, wo öffentlich getanzt wird) und auf diejenigen Konzertere zu beschränken, die von Gesellschaften, aus bloßen mitwirkenden Mitgliedern bestehend, für letztere und deren Familien veranstaltet werden.

Endlich verlangen die Komponisten mit dem Berichterstatter bessere Uebergangsbestimmungen für den Fall, daß die Ausführungsklausel wegfällt, sei es, daß die Eigentümer von Musikalien, die diesen Vermerk nicht tragen, diese mit der Angabe des Jahreszahl versehen oder sie innerhalb eines